Allgemeine Vertragsbedingungen (AVB)

KMU Versicherung
Modul Haftpflichtversicherung

Ausgabe 10.2023

16378DE – 2023-10D

Inhaltsverzeichnis

Das Wichtigste zur Haftpflichtversicherung		**4**

Teil A
Versicherungsumfang
Allgemeine Bestimmungen

A1	**Versichertes Risiko und versicherte Haftpflicht**	**5**
A2	**Zeitlicher Geltungsbereich**	**5**
A3	**Örtlicher Geltungsbereich**	**6**
A4	**Allgemeine Ausschlüsse**	**6**

Teil B
Versicherungsumfang
Besondere Bestimmungen

B1	**Umweltbeeinträchtigungen**	**9**
B2	**Schadenverhütung**	**10**
B3	**Produktrückruf – Benachrichtigungskosten**	**10**
B4	**Privathaftpflicht auf Geschäftsreisen**	**10**
B5	**Benutzung von Fahrzeugen**	**10**
B6	**Be- und Entladen von Fahrzeugen**	**11**
B7	**Liegenschaften**	**12**
B8	**Bauherrenhaftpflicht**	**12**
B9	**Gemietete, geleaste oder gepachtete Grundstücke, Gebäude und Räumlichkeiten**	**13**
B10	**Gemietete Telekommunikationsanlagen**	**13**
B11	**Aufbewahrte Sachen**	**13**
B12	**In Garderoben aufbewahrte Sachen**	**13**
B13	**Anvertraute Schlüssel**	**14**
B14	**Kundenakten**	**14**
B15	**Herausgabe von Daten – Vermögensschäden**	**14**
B16	**Enthaftungsabreden**	**14**
B17	**Verlängerung der Verjährungsfrist**	**14**
B18	**Verzicht auf Einrede der Grobfahrlässigkeit**	**14**
B19	**Lizenzen und Patente**	**14**
B20	**Ionisierende Strahlen – Mess- und Prüfgeräte**	**14**
B21	**Reinigungskosten**	**15**

Teil C
Sorgfalts- und Unterlassungspflichten sowie Obliegenheiten

C1	Abtretung von Ansprüchen	16
C2	Beseitigung eines gefährlichen Zustands	16
C3	Verletzung von Obliegenheiten oder Meldepflichten	16

Teil D
Schadenfall

D1	Leistungen	17
D2	Selbstbehalt	17
D3	Schadenmeldung und Informationspflichten	18
D4	Schadenbehandlung	18
D5	Rückgriff auf den Versicherten	18

Teil E
Definitionen

E1	Altlasten	19
E2	Geldwerte	19
E3	Informationssicherheitsverletzung	19
E4	Personenschäden	19
E5	Sachschäden	19
E6	Schadenverhütungskosten	19
E7	Serienschaden	19
E8	Umweltbeeinträchtigung	19
E9	USA/Kanada	19
E10	Vermögensschäden	19
E11	Versicherte	19
E12	Versichertes Risiko	20
E13	Versicherungsjahr	20

Das Wichtigste zur Haftpflichtversicherung

In Ergänzung zu den «KMU Versicherung Rahmenbedingungen» informiert dieser Überblick gemäss Art. 3 des Bundesgesetzes über den Versicherungsvertrag (VVG) über den wesentlichen Inhalt des Versicherungsvertrags.

Was ist versichert?

Versichert sind Schadenersatzansprüche, die gegen die Versicherten aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen erhoben werden (A1.1 AVB).

Der Versicherungsschutz umfasst die gesetzliche Haftpflicht für Personen- und Sachschäden (E4 und E5 AVB) aus dem

- Anlagerisiko: Gefahren aus Eigentum und Besitz (zum Beispiel Miete, Pacht) von Grundstücken, Gebäuden, Räumlichkeiten, weiteren Werken oder Anlagen;
- Betriebs- und Berufsrisiko: Gefahren aus Tätigkeiten oder Unterlassungen von Versicherten und durch betriebliche Vorgänge in- und ausserhalb von Betriebsstätten;
- Produktrisiko: Gefahren aus der Herstellung und Lieferung von Produkten sowie aus dem Handel mit ihnen;
- Umweltrisiko: Gefahren für die Umwelt aus Anlage-, Betriebs-, Berufs- und Produktrisiken.

Es handelt sich um eine Schadenversicherung gemäss Versicherungsvertragsgesetz.

Was ist unter anderem nicht versichert?

Nicht versichert sind unter anderem Ansprüche

- im Zusammenhang mit Standorten ausserhalb der Schweiz und dem Fürstentum Liechtenstein (A1.2 AVB);
- aus Schäden des Versicherungsnehmers (A4.1 AVB);
- aus nicht richtiger Vertragserfüllung und Gewährleistung (A4.2 AVB);
- aufgrund einer Haftung, die über die gesetzlichen Vorschriften hinausgeht (A4.3 AVB);
- aus einer nicht erfüllten gesetzlichen Versicherungspflicht (A4.4 AVB);
- aus Obhuts- und Mieterschäden (A4.5 AVB). Vorbehalten bleiben die Bestimmungen gemäss B9 bis B14 AVB;
- aus Schäden an Sachen, die durch die Ausführung oder Unterlassung einer Tätigkeit an oder mit diesen Sachen entstanden sind – zum Beispiel durch Bearbeitung oder Reparatur (A4.6 AVB);
- im Zusammenhang mit besonderen Produkten und Stoffen (A4.17 AVB);
- aus Warenlieferungen nach USA/Kanada oder aus Arbeiten und Dienstleistungen, die in USA/Kanada erbracht werden (A4.25 AVB);
- im Zusammenhang mit allmählichen Umweltbeeinträchtigungen und Altlasten (B1.1, B1.4.1 und B1.4.2 AVB).

Der genaue Deckungsumfang ist der Police und diesen AVB zu entnehmen.

Welche Leistungen erbringt die AXA?

Die AXA zahlt den Betrag, den der Versicherte im Rahmen seiner gesetzlichen Haftpflicht dem Geschädigten als Entschädigung leisten muss (D1.1 AVB). In versicherten Schadenfällen übernimmt die AXA ausserdem die Abwehr unberechtigter oder übersetzter Ansprüche (Rechtsschutz gemäss D1.2 AVB).

Die Leistungen sind durch die im Antrag oder in der Police vereinbarte Versicherungssumme oder Leistungslimite begrenzt – als Zweifachgarantie pro Versicherungsjahr (D1.3.2 AVB).

Der Versicherungsnehmer trägt pro Schadenereignis den in der Police aufgeführten Selbstbehalt. Für einzelne Risiken gilt allenfalls ein in der Police festgelegter spezieller Selbstbehalt.

Welches sind die wichtigsten Pflichten des Versicherungsnehmers?

Der Versicherungsnehmer muss unter anderem

- jede Änderung einer Tatsache, die für die Beurteilung der Gefahr erheblich ist, sofort schriftlich oder in anderer Textform (zum Beispiel E-Mail) melden (Ziff. 8.1 «AVB KMU Versicherung Rahmenbedingungen»);
- dafür sorgen, dass die Produktion, Verarbeitung, Sammlung, Lagerung usw. umweltgefährdender Stoffe unter Einhaltung gesetzlicher und behördlicher Bestimmungen erfolgt (B1.5.1 AVB);
- einen gefährlichen Zustand, der zu einem Schaden führen könnte, auf eigene Kosten beseitigen (C2 AVB);
- den Eintritt eines Ereignisses, dessen Folgen die Versicherung betreffen könnten, unverzüglich mitteilen (D3.1 AVB);
- der AXA jederzeit sämtliche ein Schadenereignis betreffende Informationen, Schriftstücke, Daten, Unterlagen, Beweisgegenstände sowie amtliche und gerichtliche Dokumente unverzüglich aushändigen bzw. zur Kenntnis bringen (D3.2 AVB).

Der Versicherungsnehmer darf unter anderem keine direkten Verhandlungen mit Geschädigten führen, keine Forderungen anerkennen, keinen Vergleich abschliessen, keine Entschädigungen leisten und keine Ansprüche aus der Versicherung abtreten (C1 und D4.2 AVB).

Allfällige besondere Pflichten (Obliegenheiten) sind in den Vertragsbedingungen, im Antrag und in der Police aufgeführt.

Welche Schäden sind in zeitlicher Hinsicht versichert?

Versicherungsschutz besteht bei Ansprüchen aus Schäden, die während der Vertragsdauer eintreten (A2 AVB). Bei Betriebsaufgabe oder bei Tod des Versicherungsnehmers besteht auch Versicherungsschutz für Schäden, die vor Vertragsende verursacht wurden, aber erst nach Vertragsende eintreten (A2.6 AVB).

Wird in der Police abweichend zur AVB als zeitliche Geltung die Anspruchserhebung vereinbart, so gilt Folgendes:
Versicherungsschutz besteht bei Ansprüchen, die während der Vertragsdauer erhoben werden. Bei Betriebsaufgabe oder bei Tod des Versicherungsnehmers besteht auch Versicherungsschutz für Schäden, die vor Vertragsende verursacht wurden, aber erst nach Vertragsende erhoben werden.

Welche Definitionen gelten?

Die wichtigsten Begriffe sind unter «Definitionen» in Teil E erläutert.

Teil A
Versicherungsumfang – Allgemeine Bestimmungen

A1 Versichertes Risiko und versicherte Haftpflicht

A1.1 Versicherte Haftpflicht, versichertes Risiko
Versicherungsschutz besteht bei Schadenersatzansprüchen, die aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen wegen Personen- und Sachschäden gegen die Versicherten erhoben werden.
Der Versicherungsschutz gilt für die betriebliche und berufliche bzw. statutarische Tätigkeit von natürlichen und juristischen Personen, Personengesellschaften, Körperschaften oder Anstalten im Rahmen des in der Police genannten versicherten Risikos.
Versicherungsschutz besteht auch bei Schadenersatzansprüchen für Personen- und Sachschäden aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen wegen einer Informationssicherheitsverletzung (inkl. Cyber-Ereignisse).

A1.2 Versicherte Standorte
Versicherungsschutz besteht für alle Standorte des versicherten Unternehmens in der Schweiz und im Fürstentum Liechtenstein: Betriebsstätten, Zweigniederlassungen, Lager usw.
Kein Versicherungsschutz besteht für Standorte des versicherten Unternehmens ausserhalb dieser beiden Länder.

A1.3 Beizug von Dritten
Versicherungsschutz besteht bei gegen den Versicherungsnehmer erhobenen Ansprüchen aus Schäden, die vom Versicherungsnehmer als Hilfspersonen beigezogene Unternehmen oder selbstständige Berufsleute (wie Subunternehmer) verursacht haben.
Kein Versicherungsschutz besteht für die persönliche Haftpflicht dieser Unternehmen und selbstständigen Berufsleute.

A1.4 Ausgeliehenes oder vermietetes Personal
Versicherungsschutz besteht bei gegen den Versicherungsnehmer erhobenen Ansprüchen aus Schäden, die von Personen verursacht werden, die vom Versicherungsnehmer einem Dritten ausgeliehen oder vermietet wurden (Arbeits- oder Dienstmiete), im Zusammenhang mit der Ausübung von Tätigkeiten für diesen Dritten.
Kein Versicherungsschutz besteht für die Haftpflicht dieses Dritten als Geschäftsherr für Schäden, welche die ausgeliehenen oder vermieteten Personen verursachen.

A2 Zeitlicher Geltungsbereich

A2.1 Zeitpunkt des Schadeneintritts
Versicherungsschutz besteht bei Ansprüchen aus Schäden, die während der Vertragsdauer eintreten.
Kann der Zeitpunkt des Schadeneintritts nicht zweifelsfrei bestimmt werden, ist die erstmalige Feststellung des Schadens massgebend – unabhängig davon, wer diese Feststellung macht.

A2.2 Serienschaden
Bei einem Serienschaden gilt der Eintritt des ersten zur Serie gehörenden Schadens als Zeitpunkt des Eintritts sämtlicher Schäden. Tritt der erste Schaden einer Serie vor Vertragsbeginn ein, besteht für alle Ansprüche aus Schäden dieser Serie **kein Versicherungsschutz.**

A2.3 Schadeneintritt bei Schadenverhütungskosten
Schadenverhütungskosten gelten als in jenem Zeitpunkt eingetreten, in dem erstmals festgestellt wird, dass ein Schaden unmittelbar bevorsteht.

A2.4 Vorrisikoversicherung
Für Ansprüche aus einem Schaden oder Serienschaden, der vor Vertragsbeginn verursacht wurde, besteht nur Versicherungsschutz, wenn der Versicherungsnehmer glaubhaft darlegt, dass er bei Vertragsabschluss keine Kenntnis hatte von einer Handlung oder Unterlassung oder von der Mangel- oder Fehlerhaftigkeit der hergestellten oder gelieferten Sachen, welche die Haftpflicht eines Versicherten begründen könnten.
Dasselbe gilt sinngemäss bezüglich Änderungen der vertraglichen Bestimmungen während der Vertragsdauer (zum Beispiel bezüglich Änderungen der Summen- oder Selbstbehaltregelungen).

A2.5 Vorversicherer
Besteht für einen Schaden oder Serienschaden eine leistungspflichtige Vorversicherung, beschränken sich die Leistungen der AXA auf jenen Teil der Entschädigung, der über die Versicherungssumme oder Leistungslimite der Vorversicherung hinausgeht (Summendifferenzdeckung). Die Versicherungssumme oder Leistungslimite der Vorversicherung wird abgezogen von der Versicherungssumme oder der Leistungslimite, die in der Versicherungspolice der AXA aufgeführt ist.

A2.6 Nachrisikoversicherung
A2.6.1 Wird der Vertrag aufgehoben, weil das versicherte Unternehmen aufgegeben wird oder weil der Versicherungsnehmer stirbt, besteht auch für Ansprüche aus Schäden Versicherungsschutz, die vor Vertragsende verursacht wurden, aber erst nach Vertragsende eintreten. Schäden, die während dieser Nachrisikoversicherung eintreten und nicht zu einem Serienschaden gehören, gelten als am Tag des Vertragsendes eingetreten.

A2.6.2 Treten Versicherte aus dem Kreis der versicherten Personen aus, gilt: Haben Versicherte gemäss E11.2, E11.3 und E11.5 vor ihrem Austritt durch Handlungen oder Unterlassungen Schäden verursacht, besteht für daraus erhobene Ansprüche gegen den Versicherungsnehmer Versicherungsschutz – längstens bis zum Vertragsende, bei Vertragsaufhebung gemäss A2.6.1 zusätzlich während der Nachrisikoversicherung. Für die persönliche Haftpflicht der aus dem Kreis der versicherten Personen ausgetretenen Versicherten gemäss E11.2, E11.3 und E11.5 bleibt hingegen auch nach einer allfälligen Vertragsaufhebung der Versicherungsschutz bestehen.

A2.6.3 In folgenden Fällen besteht auch für Schäden Versicherungsschutz, die bis zum Vertragsende eintreten:
- Wenn mitversicherte Betriebe oder Betriebsteile ausgeschlossen werden.
- Wenn versicherte Tätigkeiten aufgegeben werden.
- Wenn versicherte Warenlieferungen in die USA oder nach Kanada aufgegeben werden.

Bei Vertragsaufhebung gemäss A2.6.1 besteht für diese Schäden zusätzlich während der Nachrisikoversicherung Versicherungsschutz.

A3 Örtlicher Geltungsbereich

Versicherungsschutz besteht bei Ansprüchen aus Schäden, die auf der ganzen Welt eintreten. Für Schäden, die in USA/Kanada eintreten, bleiben die Bestimmungen gemäss A4.25 vorbehalten.

A4 Allgemeine Ausschlüsse

A4.1 Eigenschäden

Kein Versicherungsschutz besteht bei Ansprüchen
- aus Schäden des Versicherungsnehmers;
- aus Schäden, welche die Person des Versicherungsnehmers betreffen (zum Beispiel ein Versorgerschaden);
- aus Schäden von Personen, die mit dem haftpflichtigen Versicherten im gemeinsamen Haushalt leben.

A4.2 Unternehmerrisiko

Kein Versicherungsschutz besteht bei Ansprüchen auf Erfüllung von Verträgen oder an deren Stelle tretende Ansprüche auf Ersatzleistungen wegen Nichterfüllung oder nicht richtiger Erfüllung, namentlich
- aus Schäden und Mängeln, die an den vom Versicherungsnehmer oder in seinem Auftrag hergestellten oder gelieferten Sachen oder geleisteten Arbeiten durch eine in der Herstellung, Lieferung oder Arbeitsleistung liegende Ursache entstanden sind;
- für Schäden und Kosten im Zusammenhang mit der Ermittlung und Behebung solcher Schäden und Mängel;
- für Vermögenseinbussen und Ertragsausfälle als Folge solcher Schäden und Mängel.

Dieser Ausschluss erstreckt sich auch auf ausservertragliche Ansprüche, die in Konkurrenz mit den oder anstelle der ausgeschlossenen vertraglichen Ansprüche gestellt werden.

A4.3 Vertraglich übernommene Haftung

Kein Versicherungsschutz besteht bei Ansprüchen aufgrund einer vertraglich übernommenen, über die gesetzlichen Vorschriften hinausgehenden Haftung.

A4.4 Nichterfüllung einer Versicherungspflicht

Kein Versicherungsschutz besteht bei Ansprüchen aus Schäden, für die aufgrund einer gesetzlichen oder vertraglichen Versicherungspflicht eine andere Versicherung hätte abgeschlossen werden müssen.

A4.5 Obhutsschäden

Kein Versicherungsschutz besteht bei Ansprüchen aus Schäden an Sachen, die zum Gebrauch, zur Bearbeitung, Verwahrung oder Beförderung oder aus anderen Gründen übernommen wurden (zum Beispiel in Kommission oder zur Ausstellung) oder die gemietet, geleast oder gepachtet wurden.

A4.6 Tätigkeitsschäden

Kein Versicherungsschutz besteht bei Ansprüchen aus Schäden an Sachen, die durch die Ausführung oder Unterlassung einer Tätigkeit an oder mit diesen Sachen entstanden sind (zum Beispiel durch Bearbeitung oder Reparatur).

Als Tätigkeiten gelten auch das Projektieren und Leiten, das Erteilen von Weisungen und Anordnungen, das Überwachen, die Kontrolle und ähnliche Arbeiten sowie Funktionsproben, gleichgültig, von wem die Proben ausgeführt wurden.

Erstreckt sich eine Tätigkeit nur auf Teile unbeweglicher Sachen, bezieht sich dieser Ausschluss nur auf Ansprüche aus Schäden an diesen Teilen selbst und an angrenzenden Teilen der unbeweglichen Sache, die im unmittelbaren Tätigkeitsbereich liegen.

A4.7 Rückrufkosten

Kein Versicherungsschutz besteht bei Ansprüchen oder Kosten im Zusammenhang
- mit dem Rückruf oder der Rücknahme von Sachen und dazu notwendigen Vorbereitungsarbeiten;
- mit anderen Massnahmen anstelle des Rückrufs oder der Rücknahme.

A4.8 Wagnisse

Kein Versicherungsschutz besteht bei Ansprüchen im Zusammenhang mit Wagnissen gemäss Bundesgesetz über die Unfallversicherung (UVG).

A4.9 Hohe Wahrscheinlichkeit und Inkaufnahme

Kein Versicherungsschutz besteht bei Ansprüchen aus Schäden, deren Eintritt vom Versicherungsnehmer, von seinen Vertretern oder von Personen, die mit der Leitung oder Beaufsichtigung des Unternehmens betraut sind
- mit hoher Wahrscheinlichkeit erwartet werden mussten;
- zur Senkung der Kosten, zur Beschleunigung der Arbeit oder zur Vermeidung von Vermögenseinbussen und Ertragsausfällen in Kauf genommen wurden.

A4.10 Schäden an Abfallanlagen

Kein Versicherungsschutz besteht bei Ansprüchen aus Schäden, die an Anlagen zur Lagerung, Aufbereitung, Durchleitung oder Beseitigung von Abfällen, Abwässern oder Recycling-Material durch eingebrachte Stoffe verursacht wurden.

Dieser Ausschluss gilt nicht für Ansprüche aus Schäden an Klär- und Vorbehandlungsanlagen für Abwässer.

A4.11 Vergehen und Verbrechen

Kein Versicherungsschutz besteht bei Ansprüchen aus der Haftpflicht des Täters für Schäden, die im Zusammenhang mit vorsätzlich begangenen Vergehen und Verbrechen oder mit dem Versuch dazu verursacht wurden.

A4.12 Entschädigungen mit Strafcharakter
Kein Versicherungsschutz besteht bei Ansprüchen auf Entschädigungen mit Strafcharakter (wie «punitive / exemplary damages»).

A4.13 Elektromagnetische Felder
Kein Versicherungsschutz besteht bei Ansprüchen im Zusammenhang mit der Einwirkung elektromagnetischer Felder (EMF).

A4.14 Ionisierende Strahlen
Kein Versicherungsschutz besteht bei Ansprüchen im Zusammenhang mit der Einwirkung ionisierender Strahlen.

A4.15 Nuklearschäden
Kein Versicherungsschutz besteht bei Ansprüchen im Zusammenhang mit Nuklearschäden im Sinne der schweizerischen Kernenergiehaftpflichtgesetzgebung sowie den dazugehörigen Kosten.

A4.16 Asbest
Kein Versicherungsschutz besteht bei Ansprüchen im Zusammenhang mit Asbest.

A4.17 Besondere Produkte und Stoffe
Kein Versicherungsschutz besteht bei Ansprüchen aus der Produkthaftpflicht als Hersteller, Quasihersteller, Importeur oder Exporteur von
- Tabak und Genussmitteln, die Tabak oder Nikotin enthalten;
- Tetrahydrocannabinol (THC) und Produkten, die THC enthalten;
- E-Zigaretten, Verdampfern und ähnlichen Geräten, die Flüssigkeiten zwecks Inhalation verdampfen oder zerstäuben, sowie den dafür bestimmten Verbrauchs- und Aromastoffen;
- Produkten zur Verhütung, Förderung, Unterstützung oder Beendigung von Schwangerschaften (zum Beispiel Antikonzeptiva, Kondome, Ovulationsinduktoren, Abortiva);
- Produkten menschlichen Ursprungs, einschliesslich Blut und Blutprodukten;
- Silikon und Silikonprodukten, bei Verwendung im menschlichen Körper;
- Urea-Formaldehyd;
- Halogenkohlenwasserstoffen (zum Beispiel Perchlorethylen, Trichlorethan, CKW, FCKW, PCB, PCP, CFC, Dibenzodioxine oder Dibenzofurane);
- Oxychinolin;
- Methyltert-butylether (MTBE).

Dieser Ausschluss gilt auch dann, wenn die genannten Produkte und Stoffe bewusst weiterbearbeitet oder weiterverarbeitet werden.

A4.18 Gentechnisch veränderte und pathogene Organismen
Kein Versicherungsschutz besteht bei Ansprüchen aus der Haftpflicht eines nach schweizerischer Gesetzgebung melde- oder bewilligungspflichtigen Unternehmens für Schäden aus dem Umgang mit
- gentechnisch veränderten Organismen oder ihnen gleichgestellten Erzeugnissen wegen der Veränderung des genetischen Materials;
- pathogenen Organismen wegen deren pathogenen Eigenschaften.

Für das versicherte Unternehmen gilt der Ausschluss auch beim Umgang mit diesen Organismen oder Erzeugnissen im Ausland, wenn es dafür in der Schweiz der Melde- oder Bewilligungspflicht unterliegen würde. Der Ausschluss gilt jedoch nicht, wenn der Versicherungsnehmer beim Import oder beim Inverkehrbringen der Organismen und Erzeugnisse keine Kenntnis davon hatte, dass sie gentechnisch verändert wurden.

A4.19 Futtermittel und Futtermittelzusätze
Kein Versicherungsschutz besteht bei Ansprüchen im Zusammenhang mit der Herstellung von oder dem Handel mit Futtermitteln oder Futtermittelzusätzen sowie Bestandteilen davon, wenn diese gentechnisch veränderte Organismen enthalten und die Schäden oder Kosten auf die gentechnisch veränderten Organismen zurückzuführen sind.

A4.20 Luftfahrzeuge, Raumflugkörper und Teile davon
Kein Versicherungsschutz besteht bei Ansprüchen aus Schäden, die zurückzuführen sind auf
- Luftfahrzeuge, Raumflugkörper und Teile davon, die von Versicherten oder in ihrem Auftrag geplant, konstruiert, hergestellt oder geliefert wurden;
- Tätigkeiten an Luftfahrzeugen, Raumflugkörpern oder Teilen davon (zum Beispiel Montage, Wartung, Inspektion, Überholung, Reparatur oder Beförderung).

Dieser Ausschluss gilt nicht für
- Luftfahrzeuge, für die gemäss schweizerischer Gesetzgebung keine Haftpflichtversicherung vorgeschrieben ist oder keine Sicherstellungspflicht besteht;
- Teile, die für den Versicherten nicht erkennbar für den Bau von Luftfahrzeugen oder Raumflugkörpern oder für den Einbau in Luftfahrzeuge oder Raumflugkörper bestimmt waren;
- Ansprüche aus Schäden, die auf von Versicherten hergestellte oder gelieferte Luftfahrzeuge oder Teile davon zurückzuführen sind – solang der Umsatz aus Lieferungen von Luftfahrzeugen oder Teilen davon im Versicherungsjahr vor dem Jahr des Schadeneintritts nicht mehr als 25 % des gesamten Jahresumsatzes der Versicherten ausmacht.

A4.21 Elektronische Daten
Kein Versicherungsschutz besteht bei Ansprüchen aus der Beeinträchtigung von elektronischen Daten, das heisst von auf Datenträgern elektronisch gespeicherten Informationen (wie Betriebssysteme, Programme, Anwenderdaten) – ausser es handelt sich dabei um die Folge eines versicherten Schadens an Datenträgern (Hardware).

A4.22 Immaterielle Güter
Kein Versicherungsschutz besteht bei Ansprüchen im Zusammenhang mit
- der Verletzung von immateriellen Gütern;
- der Abgabe von Patenten, Lizenzen, Forschungsergebnissen, Formeln, Rezepten, Konstruktions-, Fabrikations- und Bauplänen sowie von Software und von durch Computer verarbeitbaren Daten. Die Übergabe von Sachen, in die Software zu deren Steuerung eingebaut wurde, gilt nicht als Abgabe von Software.

A4.23 BSE, TSE, Creutzfeldt-Jakob-Syndrom
Kein Versicherungsschutz besteht bei Ansprüchen aus Schäden im Zusammenhang mit
- BSE (bovine spongiforme Enzephalopathien);
- TSE (transmissible spongiforme Enzephalopathien);
- dem Creutzfeldt-Jakob-Syndrom;
- einer anderen, durch veränderte Prionen verursachten Gehirnerkrankung.

A4.24 Ausländische Arbeitgeberhaftpflicht

Kein Versicherungsschutz besteht bei Ansprüchen aufgrund ausländischer Haftpflichtnormen, die gegen den Versicherungsnehmer in seiner Eigenschaft als Arbeitgeber erhoben werden (zum Beispiel «employers liability», «employment practices liability», «workers compensation» oder «occupational diseases»).

A4.25 USA/Kanada

Kein Versicherungsschutz besteht bei Ansprüchen aus Schäden, die in USA/Kanada eintreten und im Zusammenhang stehen mit

A4.25.1 direkten und indirekten Warenlieferungen nach diesen Ländern.

Dieser Ausschluss gilt nicht,

- wenn der Versicherungsnehmer glaubhaft darlegt, dass er von einer Lieferung nach USA/Kanada keine Kenntnis hatte;
- wenn es um einzelne Produkte für den Privatgebrauch geht, die ausserhalb USA/Kanada im Detailhandel erworben und übernommen und dann in diese Länder eingeführt wurden;
- für Produkte, die nachweislich zu einer Mustersendung gehört haben und nicht für den Weiterverkauf bestimmt waren;

A4.25.2 Montage-, Bau-, Service- und Unterhaltsarbeiten sowie Planung, Beaufsichtigung oder Leitung solcher Tätigkeiten in diesen Ländern;

A4.25.3 Dienstleistungen und Arbeiten für Projekte oder Kunden in diesen Ländern;

A4.25.4 Umweltbeeinträchtigungen;

A4.25.5 folgenden Produkten:

- Implantaten
- Vakzinen oder Impfstoffen
- Waffen und Munition sowie Teilen davon
- Anlagen, Anlageteilen und Komponenten für Vergnügungsparks
- Latex
- Blei und bleihaltigen Produkten
- Helmen
- Pneus, Schläuchen, Schneeketten oder Anfahrhilfen
- Produkten, die Cannabinoide enthalten;

A4.25.6 der Übertragung und Ausbreitung von Krankheiten und Seuchen (zum Beispiel AIDS) oder von Viren (zum Beispiel HIV oder Corona) sowie ergriffenen oder unterlassenen Massnahmen zur Abwehr einer Übertragung und Ausbreitung;

A4.25.7 Schimmelpilzbefall in oder an Gebäuden und Teilen davon, einschliesslich Schäden an Installationen und dem Mobiliar.

Als Schimmelpilz gilt jede Art von Pilz sowie dessen Bestandteile und Zwischenprodukte, Bakterien, Mycotoxine und deren flüchtige organische Verbindungen, Sporen, Gerüche oder Nebenprodukte.

A4.26 Krieg und Bürgerkrieg

Kein Versicherungsschutz besteht bei Ansprüchen im Zusammenhang mit Krieg und Bürgerkrieg.

Teil B
Versicherungsumfang – Besondere Bestimmungen

B1 Umweltbeeinträchtigungen

B1.1 Versicherungsumfang

Versicherungsschutz besteht für folgende Ansprüche und Kosten im Zusammenhang mit einer Umweltbeeinträchtigung, sofern diese die Folge eines einzelnen, plötzlich eingetretenen, unvorhergesehenen Ereignisses ist, das zudem sofortige Massnahmen (wie Meldung an die zuständige Behörde, Alarmierung der Bevölkerung, Einleitung von Schadenverhütungs- oder Schadenminderungsmassnahmen) erfordert:

B1.1.1 Ansprüche aus Personen- und Sachschäden;

B1.1.2 Kosten für die von Gesetzes wegen angeordneten Massnahmen für die Wiederherstellung von geschützten Arten oder geschützten Lebensräumen sowie für die Behebung von Schäden an nicht in zivilrechtlichem Eigentum stehenden Gewässern oder Böden;

B1.1.3 Kosten für die von Gesetzes wegen angeordneten Ersatzmassnahmen, die über die Behebung von Schäden gemäss B1.1.2 gehen, falls die Wiederherstellung nicht oder nur teilweise möglich ist;

B1.1.4 Kosten für die weiteren von Gesetzes wegen angeordneten Massnahmen zum Ausgleich zwischenzeitlicher Verluste natürlicher Ressourcen oder Funktionen von geschützten Gebieten vom Zeitpunkt der Umweltbeeinträchtigung bis zur vollständigen Wirkungen der Massnahmen gemäss B1.1.2 oder B1.1.3;

B1.1.5 Ansprüche aus Vermögensschäden wegen Beeinträchtigung von

- dinglichen oder vertraglichen Nutzungsrechten an Sachen Dritter;
- Konzessionen oder anderen besonderen, gesetzlich geschützten Nutzungsrechten an öffentlichen Gewässern oder Grundstücken (zum Beispiel Beeinträchtigung von Fischereirechten).

B1.2 Durchrosten oder Leckwerden von Anlagen

Versichert sind auch Ansprüche und Kosten gemäss B1.1.1–B1.1.5 im Zusammenhang mit einer Umweltbeeinträchtigung als Folge des Austretens von boden- oder gewässerschädigenden Stoffen (wie flüssige Brenn- und Treibstoffe, Säuren, Basen und andere Chemikalien; nicht aber Abwässer und sonstige betriebliche Abfallprodukte) aufgrund des Durchrostens oder Leckwerdens einer mit dem Grundstück fest verbundenen Anlage, sofern das festgestellte Austreten sofortige Massnahmen gemäss B1.1 erfordert.

Dieser Versicherungsschutz besteht nur, sofern der Versicherungsnehmer beweist, dass die entsprechende Anlage ordnungs- und vorschriftsgemäss erstellt, gewartet oder stillgelegt wurde.

B1.3 Schadenverhütungskosten

Die Deckung für Schadenverhütungskosten gemäss B2 findet sinngemäss Anwendung auf Massnahmen zur Abwendung von versicherten Kosten gemäss B1.1.2–B1.1.4.

B1.4 Ausschlüsse in Ergänzung zu A4

Kein Versicherungsschutz besteht

B1.4.1 wenn nur mehrere in der Wirkung gleichartige Ereignisse zusammen (zum Beispiel wiederholtes tropfenweises Eindringen schädlicher Stoffe in den Boden, wiederholtes Verschütten von Flüssigkeiten aus mobilen Behältern) Massnahmen im Sinne von B1.1 hiervor auslösen, die bei einzelnen Ereignissen dieser Art nicht notwendig sind;

B1.4.2 für Ansprüche und Kosten im Zusammenhang mit im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses bestehenden Altlasten

- auf Grundstücken, die sich im Eigentum oder Besitz eines Versicherten befinden;
- auf Grundstücken Dritter, (mit-)verursacht durch einen Versicherten;

B1.4.3 für Ansprüche und Kosten im Zusammenhang mit dem Eigentum, Besitz oder Betrieb von Anlagen zur Lagerung, Aufbereitung, Durchleitung oder Beseitigung von Abfällen oder sonstigen Abfallprodukten bzw. Abwässern oder Recycling-Material.

Dieser Ausschluss gilt nicht für Anlagen zur Kompostierung oder kurzfristigen Zwischenlagerung von betriebseigenen Abfällen oder Abfallprodukten sowie Klärung oder Vorbehandlung von betriebseigenen Abwässern;

B1.4.4 für Kosten gemäss B1.1.2–B1.1.4

- im Zusammenhang mit der Herstellung, Lieferung oder Verwendung von Pestiziden (Herbiziden, Fungiziden, Insektiziden), Bioziden, Klärschlamm oder Dünger;
- im Zusammenhang mit Produkten oder Erzeugnissen, deren Fehlerhaftigkeit im Zeitpunkt des Inverkehrbringens nach dem anerkannten Stand der Wissenschaft und Technik nicht erkennbar war;
- infolge der Veränderung des Spiegels oder des Fliessverhaltens des Grundwassers (zum Beispiel Versiegen von Quellen);
- infolge vorsätzlicher Missachtung von gesetzlichen sowie behördlichen Sicherheits- oder Umweltvorschriften;
- die durch betriebsbedingt unvermeidbare, notwendige oder in Kauf genommene Einwirkungen auf die Umwelt entstehen;
- die durch dem Versicherten gehörende, von ihm ausgesetzte, gehaltene oder veräusserte Tiere oder Pflanzen verursacht wurden bzw. entstanden sind;

B1.4.5 für Vermögensschäden gemäss B1.1.5, die gegen einen Versicherten als Organ von juristischen Personen erhoben werden (zum Beispiel aufgrund von Art. 754 OR);

B1.4.6 für Ansprüche und Kosten im Zusammenhang mit gentechnisch veränderten Organismen oder ihnen gleichgestellten Erzeugnissen wegen der Veränderung des genetischen Materials und für pathogene Organismen wegen deren pathogenen Eigenschaften, dies unabhängig davon, ob eine Bewilligungs- oder Meldepflicht besteht (in Ergänzung zu A4.18).

B1.5 Obliegenheiten

B1.5.1 Der Versicherte muss dafür sorgen, dass die Produktion, das Verarbeiten, Sammeln, Lagern, Reinigen und Beseitigen von umweltgefährdenden Stoffen unter Einhaltung gesetzlicher und behördlicher Bestimmungen erfolgt.

B1.5.2 Der Versicherte muss dafür sorgen, dass die für die vorstehenden Tätigkeiten verwendeten Einrichtungen – einschliesslich der Sicherheits- und Alarmanlagen – fachmännisch gewartet und in Betrieb gehalten werden, unter Einhaltung aller technischen, gesetzlichen und behördlichen Vorschriften.

B1.5.3 Der Versicherte muss dafür sorgen, dass den behördlichen Verfügungen für Sanierungen und ähnliche Massnahmen innerhalb der vorgeschriebenen Fristen nachgekommen wird.

B1.6 **Selbstbehalt**
Der Versicherte trägt auch für Kosten und Vermögensschäden gemäss B1.1.2–B1.1.5 pro Ereignis den für Personen- und Sachschäden vereinbarten Selbstbehalt.

B1.7 **Begrenzung der Leistungen**
Für Kosten und Vermögensschäden gemäss B1.1.2–B1.1.5 ist die Ersatzleistung der AXA auf maximal CHF 250 000 pro Ereignis begrenzt (Leistungslimite).

B2 Schadenverhütung

B2.1 **Versicherungsumfang**
Versicherungsschutz besteht für Schadenverhütungskosten, wenn der Eintritt eines versicherten Personen- oder Sachschadens infolge eines plötzlichen, unvorhergesehenen Einzelereignisses unmittelbar bevorsteht.
Kein Versicherungsschutz besteht für Massnahmen, die nach erfolgter Gefahrenabwendung ergriffen werden (zum Beispiel die Entsorgung mangelhafter Produkte).
Bei eingetretenen oder unmittelbar drohenden Umweltbeeinträchtigungen als Folge eines Ereignisses gemäss B1.1.1 oder B1.2 besteht Versicherungsschutz auch für zu Lasten der Versicherten gehenden Kosten, die durch angeordnete Massnahmen der zuständigen Behörden zur Abwehr einer unmittelbaren, dauerhaften Störung des Zustands von fremden Böden oder Gewässern entstehen.

B2.2 **Ausschlüsse in Ergänzung zu A4**
Kein Versicherungsschutz besteht
B2.2.1 für Schadenverhütungsmassnahmen im Rahmen einer Tätigkeit, die zur richtigen Vertragserfüllung gehört (zum Beispiel die Behebung von Mängeln und Schäden an hergestellten oder gelieferten Sachen oder an geleisteten Arbeiten);
B2.2.2 für Kosten der Beseitigung eines gefährlichen Zustands gemäss C2;
B2.2.3 für Kosten für die Feststellung von Lecken, Funktionsstörungen und Schadenursachen, einschliesslich des dafür erforderlichen Entleerens von Anlagen, Behältern und Leitungen sowie für Kosten für Reparaturen und Änderungen an diesen Anlagen, Behältern und Leitungen (zum Beispiel Sanierungskosten);
B2.2.4 für Kosten bei Schadenverhütungsmassnahmen wegen Schneefalls oder Eisbildung.

B3 Produktrückruf – Benachrichtigungskosten

B3.1 **Versicherungsumfang**
Versicherungsschutz besteht in Abweichung von A4.7 für eigene Benachrichtigungskosten, die zu Lasten des Versicherungsnehmers gehen und im Zusammenhang stehen mit dem Rückruf von
- Teil- und Endprodukten, die ein Versicherter hergestellt, geliefert oder bearbeitet hat und deren Besitz an Dritte übergegangen ist;
- Produkten Dritter, die fehlerhafte Teilprodukte des Versicherungsnehmers enthalten.

Als Benachrichtigungskosten gelten ausschliesslich Kosten für die
- Benachrichtigung von Produktempfängern, zum Beispiel per Brief, E-Mail, Telefon, SMS oder Telefax;
- Information von Produktempfängern über die Medien, zum Beispiel Printmedien, Radio oder Fernsehen.

B3.2 **Voraussetzungen**
Voraussetzung für diesen Versicherungsschutz ist jedoch,
- dass der Rückruf aufgrund von festgestellten oder nach objektiven Tatsachen vermuteten Produktfehlern zur Vermeidung versicherter Schäden notwendig und angemessen ist

oder
- dass der Rückruf zur Vermeidung solcher Schäden behördlich angeordnet wird.

B3.3 **Selbstbehalt**
Der Versicherte trägt pro Ereignis den für Personen- und Sachschäden vereinbarten Selbstbehalt.

B4 Privathaftpflicht auf Geschäftsreisen

Während Reisen und Aufenthalten zu Geschäftszwecken besteht Versicherungsschutz für die Haftpflicht der Versicherten wegen Personen- und Sachschäden auch als Privatpersonen in ihrem Verhalten im täglichen Leben, wenn die Haftpflicht nicht anderweitig versichert ist. Versicherungsschutz besteht in Abweichung von A4.5 und A4.6 auch bei Ansprüchen aus Schäden an Räumlichkeiten (wie Hotelzimmern, Wohnungen), die von Versicherten benutzt werden.

B5 Benutzung von Fahrzeugen

B5.1 **Motorfahrzeuge**
B5.1.1 Versicherungsschutz besteht für die Haftpflicht als Halter und die Haftpflicht aus der Benutzung von Motorfahrzeugen und Anhängern,
- für die kein Fahrzeugausweis und keine Kontrollschilder vorgeschrieben sind;
- deren Kontrollschilder bei der zuständigen Behörde hinterlegt sind;
- für die ein besonderer Versicherungsnachweis für den Verkehr ohne Fahrzeugausweis und Kontrollschilder auf öffentlichen Strassen oder auf öffentlich zugänglichem Betriebsareal abgegeben wurde;
- die für Arbeitsverrichtungen eingesetzt werden, sofern der Schaden im Zusammenhang mit diesen Arbeitsverrichtungen verursacht wurde.

Die Leistungen der AXA beschränken sich auf jenen Teil der Entschädigung, der bezüglich Versicherungssummen oder -bedingungen über den Deckungsumfang einer allenfalls vorhandenen Motorfahrzeughaftpflichtversicherung hinausgeht, die für denselben Schaden grundsätzlich leistungspflichtig ist (Differenzdeckung).
B5.1.2 Sieht die Police keine höheren Versicherungssummen vor, gelten die in der schweizerischen Strassenverkehrsgesetzgebung vorgeschriebenen Mindestversicherungssummen.

B5.1.3 **Kein Versicherungsschutz** besteht für die Haftpflicht
- von Personen, die das Fahrzeug zu Fahrten verwendeten, die behördlich nicht bewilligt oder zu denen sie nicht berechtigt waren;
- von Personen, die für diese Fahrzeugbenutzer verantwortlich waren;
- von Personen, in deren Auftrag oder mit deren Wissen solche Fahrten erfolgten.

B5.1.4 Bei Schadenereignissen, für die nach schweizerischer Strassenverkehrsgesetzgebung eine Versicherungspflicht besteht, sind in Ergänzung zu B5.1.3 und anstelle von A4 folgende Ansprüche **ausgeschlossen:**
- Ansprüche des Halters aus Sachschäden, die Personen verursacht haben, für die er nach dieser Gesetzgebung verantwortlich ist;
- Ansprüche aus Sachschäden des Ehegatten oder eingetragenen Partners des Halters, seiner Verwandten in auf- und absteigender Linie und seiner mit ihm im gemeinsamen Haushalt lebenden Geschwister;
- Ansprüche aus Schäden am benutzten Fahrzeug (inklusive Anhänger) und an den damit beförderten Sachen. Ausgenommen sind Schäden an Gegenständen, die der Geschädigte mit sich führte (zum Beispiel Reisegepäck und dergleichen);
- Ansprüche aus Unfällen bei Rennen.

B5.2 Benutzung fremder Motorfahrzeuge – Bonusverlust und Selbstbehalt

B5.2.1 Benützt ein Versicherter ein fremdes, leichtes Motorfahrzeug bis 3,5 t Gesamtgewicht, erstreckt sich der Versicherungsschutz auf seine gesetzliche Haftpflicht für Ansprüche des Halters für den
- Selbstbehalt sowie den
- Bonusverlust

aus der Haftpflichtversicherung für dieses Motorfahrzeug.
Für die Berechnung des Bonusverlusts werden die dem Schadenfall folgenden Jahre bis zur Wiedererreichung der Prämienstufe vor dem Unfall berücksichtigt, in der Annahme, dass in diesem Zeitraum der Bonus nicht durch einen weiteren Schaden beeinflusst wird und keine Änderung der Prämie oder des Bonussystems eintritt.

B5.2.2 Der Versicherungsschutz gemäss B5.2.1 besteht nur unter der Voraussetzung, dass die Benützung unentgeltlich, zufällig, gelegentlich und unregelmässig (höchstens tageweise und nicht für denselben Zweck) im Zusammenhang mit Tätigkeiten für den versicherten Betrieb erfolgt.

B5.2.3 **Kein Versicherungsschutz** besteht bei der Benutzung fremder Motorfahrzeuge
- zu Fahrten, die behördlich nicht bewilligt sind oder zu denen der Benützer aufgrund der Strassenverkehrsgesetzgebung oder aus anderen Gründen nicht berechtigt ist;
- zur Teilnahme an Rennen, Rallyes und ähnlichen Wettfahrten im Sinne von Art. 72 SVG sowie bei Trainingsfahrten oder anderen Fahrten auf Renn- und offiziellen Trainingsstrecken.

B5.2.4 Bei Leistungen aus dieser Deckung entfällt der Selbstbehalt.

B5.3 Motorfahrräder

B5.3.1 Versicherungsschutz besteht für die Haftpflicht aus der Verwendung versicherungspflichtiger Motorfahrräder (inklusive Elektro-Motorfahrräder, motorisierter Rollstühle und Elektro-Stehroller), soweit es sich um Fahrten für das versicherte Unternehmen handelt.
Ausgenommen sind Fahrten zu und von der Arbeit.

B5.3.2 Die Leistungen der AXA beschränken sich auf jenen Teil der Entschädigung, der bezüglich Versicherungssummen über den Deckungsumfang der gesetzlich vorgeschriebenen Haftpflichtversicherung hinausgeht (Differenzdeckung).

B5.3.3 Die Einschränkungen gemäss B5.1.3 und B5.1.4 gelten sinngemäss.
Im Übrigen gelten die Bestimmungen der schweizerischen Strassenverkehrsgesetzgebung, soweit deren Anwendung vorgeschrieben ist.

B5.4 Fahrräder

Versicherungsschutz besteht für die Haftpflicht aus der Verwendung von Fahrrädern und Motorfahrzeugen von geringer Motorkraft oder Geschwindigkeit gemäss der schweizerischen Verkehrsversicherungsverordnung (zum Beispiel E-Bikes mit einer Tretunterstützung bis 25 km/h oder Motorhandwagen), soweit es sich um Fahrten für das versicherte Unternehmen handelt.
Ausgenommen sind Fahrten zu und von der Arbeit.

B5.5 Wasserfahrzeuge

Versicherungsschutz besteht für die Haftpflicht als Halter und die Haftpflicht aus der Benutzung von Wasserfahrzeugen, für die gemäss schweizerischer Gesetzgebung keine Haftpflichtversicherung vorgeschrieben ist, soweit es sich um Fahrten für das versicherte Unternehmen handelt.
Ausgenommen sind Fahrten zu und von der Arbeit.

B5.6 Luftfahrzeuge

Versicherungsschutz besteht für die Haftpflicht als Halter und die Haftpflicht aus der Benutzung von Luftfahrzeugen, für die gemäss schweizerischer Gesetzgebung keine Haftpflichtversicherung vorgeschrieben ist oder für die keine Sicherstellungspflicht besteht, soweit diese Luftfahrzeuge für das versicherte Unternehmen eingesetzt werden.

B6 Be- und Entladen von Fahrzeugen

B6.1 Versicherungsumfang

B6.1.1 Versicherungsschutz besteht in Abweichung von A4.6 bei Ansprüchen aus Schäden an Land- und Wasserfahrzeugen, einschliesslich Aufbauten und Aufliegern, beim Beladen mit oder Entladen von Stückgut.
Als Stückgut gelten Sachen, die einzeln verladen oder entladen werden (zum Beispiel Maschinen, Geräte, Bauteile wie Türen, Fenster oder Träger, Paletten und Behälter aller Art, wie Kisten, Harasse, Container, Fässer oder Kanister).

B6.1.2 Versicherungsschutz besteht in Abweichung von A4.6 bei Ansprüchen aus Schäden an Tank- und Zisternenfahrzeugen beim Auffüllen mit oder beim Entleeren von festen oder flüssigen Gütern.

B6.2 Ausschlüsse in Ergänzung zu A4

Kein Versicherungsschutz besteht bei Ansprüchen

B6.2.1 aus Schäden am Rollmaterial der Bahn;

B6.2.2 aus Schäden an Land- und Wasserfahrzeugen,
- die ein Versicherter geliehen, gemietet oder geleast hat;
- die durch das Beladen mit oder das Entladen von Schüttgut verursacht werden. Vorbehalten bleibt B6.1.2. Als Schüttgut gelten Sachen, die locker und unverpackt verladen oder entladen werden (zum Beispiel Getreide, Sand, Kies, Steine, Felsbrocken, Kohle, Alteisen, Abbruch- und Aushubmaterial oder Abfälle);
- die durch Überfüllen oder Überladen verursacht werden;

B6.2.3 aus Schäden an Behältern (ausser an Aufbauten und Aufliegern gemäss B6.1.1 sowie an Tanks und Zisternen gemäss B6.1.2) und an den manipulierten Gütern selbst beim Be- oder Entladen von Fahrzeugen.

B7 Liegenschaften

B7.1 Versicherungsumfang

Versicherungsschutz besteht für die Haftpflicht für Schäden, deren Ursache auf Grundstücke, Gebäude, Räumlichkeiten, weitere Werke und Anlagen in der Schweiz und im Fürstentum Liechtenstein zurückzuführen ist – unabhängig davon, ob diese dem versicherten Unternehmen dienen.

B7.2 Miteigentum oder Stockwerkeigentum

Stehen die Grundstücke, Gebäude und Räumlichkeiten gemäss B7.1 im Mit- oder Stockwerkeigentum, gilt zusätzlich Folgendes:

B7.2.1 Versicherungsschutz besteht auch bei Ansprüchen aus Schäden, deren Ursache auf Grundstücke und Gebäudeteile (inklusive zugehöriger Anlagen und Einrichtungen) zurückzuführen ist, die dem Versicherungsnehmer zu Sonderrecht zugeschieden sind.

B7.2.2 **Kein Versicherungsschutz** besteht bei Ansprüchen

- der Eigentümergemeinschaft aus Schäden an gemeinschaftlich genutzten Grundstücken und Gebäudeteilen (inklusive zugehöriger Anlagen und Einrichtungen) für denjenigen Teil des Schadens, welcher der Eigentumsquote des Versicherungsnehmers entspricht;
- eines anderen Miteigentümers aus Schäden, deren Ursache auf gemeinschaftlich genutzte Grundstücke und Gebäudeteile (inklusive zugehöriger Anlagen und Einrichtungen) zurückzuführen ist, für denjenigen Teil des Schadens, welcher der Eigentumsquote der übrigen Miteigentümer entspricht.

B7.3 Gesamteigentum

Stehen die Grundstücke, Gebäude und Räumlichkeiten gemäss B7.1 im Gesamteigentum, besteht auch für Ansprüche gegen den Versicherungsnehmer in seiner Eigenschaft als Gesamteigentümer Versicherungsschutz. **Kein Versicherungsschutz** besteht bei Ansprüchen aus Schäden der Gesamteigentümer.

B7.4 Differenzdeckung

Die Leistungen der AXA beschränken sich auf jenen Teil der Entschädigung, der bezüglich Versicherungssummen oder -bedingungen über den Deckungsumfang einer allenfalls vorhandenen anderen Haftpflichtversicherung hinausgeht, die für denselben Schaden grundsätzlich leistungspflichtig ist (zum Beispiel eine von der Stockwerkeigentümergemeinschaft abgeschlossene separate Gebäudehaftpflichtversicherung).

B8 Bauherrenhaftpflicht

Wird ein Bauwerk oder werden Teile davon erstellt, umgebaut, ausgebaut usw., gilt Folgendes:

B8.1 Versicherungsumfang

Versicherungsschutz besteht bei Ansprüchen aus Personen- und Sachschäden durch Abbruch-, Erdbewegungs- und Bauarbeiten, die gegen den Versicherten als Besteller dieser Arbeiten (Bauherr) oder gegen den Grundstückeigentümer gemäss E11.4 erhoben werden.

B8.2 Ausschlüsse in Ergänzung zu A4

Kein Versicherungsschutz besteht bei Ansprüchen im Zusammenhang mit einem Bauvorhaben,

B8.2.1 wenn dessen Gesamtkosten gemäss Voranschlag CHF 1 000 000 übersteigen – zum gleichen (Gesamt-) Projekt gehörende oder in mehreren Losen zu erstellende Einzelobjekte gelten zusammengenommen als einzelnes Bauwerk;

B8.2.2 wenn dafür eine Baugrube für mehr als ein Untergeschoss erstellt wird;

B8.2.3 wenn es an einer Hanglage von über 25 % Neigung erstellt wird;

B8.2.4 bei dem ein benachbartes Bauwerk unterfangen oder unterfahren wird;

B8.2.5 bei dem an ein Bauwerk eines Dritten angebaut wird. Diese Ausschlussbestimmung gilt nicht bei Tiefbauarbeiten im Zusammenhang mit der Erstellung, Erweiterung, Sanierung oder dem Unterhalt von Strassen, Plätzen, Gehwegen, Leitungen und Schächten;

B8.2.6 für das eine Grundwasserabsenkung durchgeführt wird;

B8.2.7 bei dem erschütterungsreiche Arbeiten (wie Sprengen, Rammen) ausgeführt werden;

B8.2.8 für das Spundwände vibriert oder gezogen werden;

B8.2.9 bei dem Bohrungen im Erdreich vorgesehen sind (zum Beispiel für Wärmesonden oder Pfahlfundationen).

Ebenfalls kein Versicherungsschutz besteht bei Ansprüchen,

B8.2.10 die das Bauvorhaben selber oder das dazugehörende Grundstück betreffen;

B8.2.11 die im Zusammenhang stehen mit dem Versiegen einer Quelle oder der Verminderung ihrer Ergiebigkeit.

B8.3 Differenzdeckung

Die Leistungen der AXA beschränken sich auf jenen Teil der Entschädigung, der bezüglich Versicherungssummen oder -bedingungen über den Deckungsumfang einer allenfalls vorhandenen anderen Haftpflichtversicherung hinausgeht, die für denselben Schaden grundsätzlich leistungspflichtig ist.

B8.4 Anrechnung eingesparter Kosten

Wurden bei der Realisierung des Bauvorhabens Massnahmen unterlassen, die nach den Regeln der Baukunde verlangt gewesen wären (zum Beispiel Zustandsaufnahmen von Nachbarliegenschaften, Baugrunduntersuchungen, Baugrubensicherung), ist von haftpflichtrechtlich geschuldeten Schäden jener Teil **ausgeschlossen**, der den eingesparten Kosten für diese unterlassenen Massnahmen entspricht.

Dieser Ausschluss gelangt insoweit nicht zur Anwendung, als der Versicherungsnehmer oder Versicherte nachweist, dass die unterlassenen Massnahmen keinen Einfluss auf den Eintritt des versicherten Ereignisses und den Umfang der von der AXA geschuldeten Leistungen gehabt haben.

B9 Gemietete, geleaste oder gepachtete Grundstücke, Gebäude und Räumlichkeiten

B9.1 Versicherungsumfang

Versicherungsschutz besteht in Abweichung von A4.5 und A4.6 für die Haftpflicht bei Ansprüchen aus folgenden Schäden:

B9.1.1 Schäden an gemieteten, geleasten oder gepachteten Grundstücken, Gebäuden und Räumlichkeiten;

B9.1.2 Schäden an gemeinsam mit anderen Mietern, Leasingnehmern, Pächtern oder dem Eigentümer benutzten Gebäudeteilen und Räumlichkeiten (wie Eingangshallen, Treppenhäusern, Fahrzeugeinstellplätzen);

B9.1.3 Schäden an Heizungs- und Warmwasserversorgungsanlagen, Personen- und Warenaufzügen, Rolltreppen, Klima-, Lüftungs- und Sanitäranlagen sowie eingebauten Küchenapparaten, die ausschliesslich den aufgeführten Gebäuden und Räumlichkeiten dienen.

B9.2 Schlüsselverlust

Gehen anvertraute Schlüssel zu den in B9.1.1 aufgeführten Gebäuden und Räumlichkeiten verloren, sind auch die Kosten für das notwendige Ändern oder Ersetzen von Schlössern und dazugehörenden Schlüsseln versichert (Schlossänderungskosten). Elektronisch gesteuerte Schliesssysteme und dazugehörende Badges sind Schlössern und Schlüsseln gleichgestellt.

B9.3 Ausschlüsse in Ergänzung zu A4

Kein Versicherungsschutz besteht bei Ansprüchen

B9.3.1 aus Schäden an Stadien, Konzerthallen sowie Messe- und Ausstellungshallen die gemietet, geleast oder gepachtet wurden;

B9.3.2 aus Schäden an Wohnräumlichkeiten, die für die Unterbringung von Asylsuchenden gemietet, geleast oder gepachtet wurden;

B9.3.3 aus Schäden, die allmählich entstehen (zum Beispiel Feuchtigkeits-, Abnützungs-, Tapeten-, Farbschäden und dergleichen);

B9.3.4 aus Aufwendungen für die Wiederherstellung des ursprünglichen Zustands des Grundstücks, des Gebäudes oder der Räumlichkeiten, die durch einen Versicherten oder auf seine Veranlassung hin willentlich verändert wurden;

B9.3.5 aus Schäden an Mobiliar, Maschinen und Apparaten, selbst wenn diese mit dem Grundstück, dem Gebäude oder den Räumlichkeiten fest verbunden sind. Vorbehalten bleibt B9.1.3.

B9.4 Selbstbehalt

In Ergänzung zu D2.1 wird der Selbstbehalt für alle Ansprüche, die bei der Beendigung des Miet-, Pacht- oder Leasingsvertrags erhoben werden (also zum Zeitpunkt der Übergabe der Gebäude und Räumlichkeiten an den Vermieter, Verpächter oder Leasinggeber) nur einmal abgezogen.

B10 Gemietete Telekommunikationsanlagen

B10.1 Versicherungsumfang

Versicherungsschutz besteht in Abweichung von A4.5 und A4.6 bei Ansprüchen aus Schäden an gemieteten oder geleasten Telekommunikationsanlagen (wie Telefonen, Telefaxe, Videotextanlagen, Bildtelefonen, Videokonferenzanlagen, Anrufbeantwortern, Voice-Mail-Servern), an unmittelbar zu diesen Geräten gehörenden Kabeln sowie an Hauszentralen (Inneneinrichtungen).

B10.2 Ausschluss in Ergänzung zu A4

Kein Versicherungsschutz besteht bei Ansprüchen aus Schäden an Mobiltelefonen, Pagern, Betriebsfunksystemen, mobilen und nicht mobilen PCs, Netzwerk- und Grossrechneranlagen, Kabelnetzen, Software und Daten.

B11 Aufbewahrte Sachen

B11.1 Versicherungsumfang

Versicherungsschutz besteht in Abweichung von A4.5 bei Ansprüchen aus der Zerstörung, Beschädigung oder dem Verlust von Sachen, die ein Versicherter zum Gebrauch oder zur Bearbeitung übernommen hat – wenn die Ursache des Schadens in der Aufbewahrung der Sachen liegt.

B11.2 Ausschlüsse in Ergänzung zu A4

Kein Versicherungsschutz besteht bei Ansprüchen

B11.2.1 aus Schäden an Sachen, die ausschliesslich zur Lagerung, Verwahrung, Beförderung, in Kommission oder zur Ausstellung übernommen oder die gemietet, geleast oder gepachtet wurden;

B11.2.2 aus Schäden an Geldwerten, Dokumenten, Urkunden und Plänen;

B11.2.3 aus Schäden an Fahrzeugen aller Art sowie an Teilen davon. Nicht unter diesen Ausschluss fallen Schäden an Fahrrädern und Motorfahrrädern sowie Teilen und Zubehör davon;

B11.2.4 aus Schäden an Tieren.

B11.3 Differenzdeckung

Die Leistungen der AXA beschränken sich auf jenen Teil der Entschädigung, der bezüglich Versicherungssummen oder -bedingungen über den Deckungsumfang einer allenfalls vorhandenen anderen Versicherung hinausgeht, die für denselben Schaden grundsätzlich leistungspflichtig ist.

B12 In Garderoben aufbewahrte Sachen

B12.1 Versicherungsumfang

Versicherungsschutz besteht in Abweichung von A4.5 bei Ansprüchen aus der Zerstörung, Beschädigung, Entwendung oder dem Verlust von in ständig beaufsichtigten oder abgeschlossenen Garderoben aufbewahrten Sachen.

B12.2 Ausschluss in Ergänzung zu A4

Kein Versicherungsschutz besteht bei Ansprüchen aus Schäden an Geldwerten, Dokumenten, Urkunden und Plänen.

B12.3 Obliegenheit

In Ergänzung zu D3 muss der Versicherte bei einem Diebstahlereignis sofort nach dessen Entdeckung die Polizei benachrichtigen und auf Verlangen der AXA Strafanzeige erstatten.

B13 Anvertraute Schlüssel

B13.1 Versicherungsumfang

Versicherungsschutz besteht in Abweichung von A4.5 und A4.6 bei Ansprüchen Dritter für das notwendige Ändern oder Ersetzen von Schlössern und von dazugehörenden Schlüsseln (Schlossänderungskosten), wenn anvertraute Schlüssel zu Grundstücken, Gebäuden, Räumlichkeiten oder Anlagen verloren gehen, in oder an denen Versicherte Arbeiten ausführen müssen oder die durch Versicherte verwaltet werden. Solche Kosten gelten als Sachschäden. Elektronisch gesteuerte Schliesssysteme und dazugehörende Badges sind Schlössern und Schlüsseln gleichgestellt.

B13.2 Obliegenheit

Der Versicherte muss den Auftraggeber unverzüglich benachrichtigen, wenn Schlüssel oder Badges verloren gehen.

B14 Kundenakten

Versicherungsschutz besteht in Abweichung von A4.5 bei Ansprüchen aus der Zerstörung, der Beschädigung oder dem Verlust von Kundenakten, die ein **Versicherter** zu Analyse-, Berechnungs-, Expertise- oder ähnlichen Zwecken übernommen hat.

B15 Herausgabe von Daten – Vermögensschäden

B15.1 Versicherungsumfang

Versicherungsschutz besteht in Ergänzung zu A1.1 für Vermögensschäden aus Persönlichkeitsrechtsverletzungen wegen unbefugter Heraus- oder Weitergabe von personenbezogenen Daten durch Versicherte anlässlich dienstlicher Tätigkeiten.

B15.2 Ausschlüsse in Ergänzung zu A4

Kein Versicherungsschutz besteht bei Ansprüchen

B15.2.1 aus einem Verfahren zur Gewährung des Rechts auf Einsicht in Daten, Berichtigung oder Vernichtung von Daten;

B15.2.2 aus der Veröffentlichung oder aus dem Verkauf oder der Weitergabe von Daten zu kommerziellen Zwecken;

B15.2.3 aus der verstümmelten oder unrichtigen Übermittlung von Mitteilungen oder Auskünften;

B15.2.4 aus Schäden im Rahmen von vorsätzlich begangenen Verbrechen oder Vergehen durch Versicherte oder Dritte (zum Beispiel Hackerangriffe, Schadsoftware oder andere Arten vom Computerkriminalität).

B15.3 Selbstbehalt

Der Versicherte trägt pro Ereignis den für Personen- und Sachschäden vereinbarten Selbstbehalt.

B16 Enthaftungsabreden

Hat der Versicherte Haftpflichtvereinbarungen getroffen, die enger gefasst sind als die gesetzliche Haftpflicht, verzichtet die AXA darauf, eine solche Vereinbarung einzuwenden, wenn diese vom Versicherten nicht durchgesetzt werden kann oder der Versicherte diese nicht durchsetzen will (zum Beispiel aufgrund geschäftspolitischer Aspekte).

B17 Verlängerung der Verjährungsfrist

Verlängert ein Versicherter seinen Kunden gegenüber in einem Kauf- oder Werkvertrag die gesetzliche Verjährungsfrist im Zusammenhang mit der Lieferung von Produkten, verzichtet die AXA auf die Einrede gemäss A4.3, wenn es sich um gedeckte Schadenfälle gemäss den Vertragsbedingungen handelt und die Verjährungsfrist 5 Jahre nicht übersteigt.

B18 Verzicht auf Einrede der Grobfahrlässigkeit

Die AXA verzichtet auf das Recht der Leistungskürzung, das ihr gemäss Art. 14 Abs. 2 und 3 des Bundesgesetzes über den Versicherungsvertrag (VVG) zusteht, wenn das Ereignis durch die Versicherten grobfahrlässig herbeigeführt wurde.

Der Verzicht auf die Einrede entfällt

- bei Ereignissen, die ursächlich mit der Einwirkung von Alkohol, Drogen oder Medikamenten zusammenhängen;
- bei anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen, die diesem Verzicht entgegenstehen.

B19 Lizenzen und Patente

B19.1 Versicherungsumfang

Versicherungsschutz besteht in Abweichung von A4.22 für Ansprüche aus Personen- und Sachschäden im Zusammenhang mit der Abgabe von Lizenzen und Patenten.

B19.2 Ausschlüsse in Ergänzung zu A4

Kein Versicherungsschutz besteht

B19.2.1 für die Haftpflicht der in Bezug auf die Lizenzen bzw. Patente berechtigten Personen;

B19.2.2 bei Ansprüchen der berechtigten Personen (zum Beispiel Lizenznehmer) gegenüber den Versicherten aus Schäden und Mängeln an den mittels den Lizenzen bzw. Patenten hergestellten Sachen;

B19.2.3 bei Ansprüchen im Zusammenhang mit der Erteilung von Softwarelizenzen.

B20 Ionisierende Strahlen – Mess- und Prüfgeräte

B20.1 Versicherungsumfang

Versicherungsschutz besteht in Abweichung von A4.14 für Ansprüche aus Schäden durch Einwirkung ionisierender Strahlen aus der Verwendung von Mess- und Prüfgeräten.

B20.2 Schadenverhütungskosten

Versicherungsschutz besteht in Ergänzung zu B2 wenn infolge eines unvorhergesehenen Ereignisses die unmittelbare Gefahr des Austritts von gefährlichen Mengen ionisierender Strahlen entsteht. In diesem Fall übernimmt die AXA die von Gesetzes wegen zulasten eines Versicherten gehenden Kosten, welche durch Massnahmen zur Abwendung dieser Gefahr verursacht werden (Schadenverhütungskosten).

B20.3 Ausschlüsse in Ergänzung zu A4

Kein Versicherungsschutz besteht

B20.3.1 für Aufwendungen zur Feststellung und Beseitigung der Ursache des Ereignisses sowie für Kosten aus Reparaturen und Änderungen an den Einrichtungen des Versicherten;

B20.3.2 für Ansprüche aus genetischen Schäden, das heisst Veränderungen von Erbfaktoren;

B20.3.3 für Ansprüche aus Schäden, die durch bewusstes Abweichen von Strahlenschutzvorschriften entstehen.

B21 Reinigungskosten

B21.1 Versicherungsumfang

Versicherungsschutz besteht in Ergänzung zu A1.1 auch für Ansprüche Dritter für Kosten, welche durch die Verschmutzung von Drittsachen entstanden sind. Verschmutzungen werden den Sachschäden gemäss E5 gleichgestellt.

Für Umweltbeeinträchtigungen richtet sich die Deckung nach den dafür vorgesehenen Vertragsbedingungen.

Übernimmt ein Versicherter die Reinigung selbst, beschränkt sich die Leistung auf die Selbstkosten.

B21.2 Ausschlüsse in Ergänzung zu A4

Kein Versicherungsschutz besteht

- für Ansprüche bei üblicherweise zu erwartenden Reinigungskosten;
- für Ansprüche wegen Reinigungskosten, sofern keine Massnahmen gegen die Verschmutzung getroffen wurden;
- für Ansprüche bei Reinigungskosten verschmutzter Sachen, die ein Versicherter oder ein von ihm beauftragter Dritter selbst geliefert, eingebaut, angebracht oder verlegt haben.

Teil C
Sorgfalts- und Unterlassungspflichten sowie Obliegenheiten

C1 Abtretung von Ansprüchen

Der Versicherte darf ohne Zustimmung der AXA keine Ansprüche aus dieser Versicherung abtreten.

C2 Beseitigung eines gefährlichen Zustands

Der Versicherungsnehmer muss einen gefährlichen Zustand, der zu einem Schaden führen könnte, auf eigene Kosten beseitigen. Die AXA kann die Beseitigung eines gefährlichen Zustands innerhalb einer angemessenen Frist verlangen.

C3 Verletzung von Obliegenheiten oder Meldepflichten

Verletzt der Versicherungsnehmer oder Versicherte eine durch ihn zu erfüllende Obliegenheit (zum Beispiel gemäss B1.5, D4.2 und D4.3.3) oder Melde- und Informationspflicht (zum Beispiel gemäss D3), so entfällt der Versicherungsschutz. Der Versicherungsschutz entfällt jedoch insoweit nicht, als der Versicherungsnehmer oder Versicherte nachweist, dass die Verletzung keinen Einfluss auf den Eintritt des versicherten Ereignisses und den Umfang der von der AXA geschuldeten Leistungen gehabt hat oder die Verletzung den Umständen nach als eine unverschuldete anzusehen ist.

Teil D
Schadenfall

D1 Leistungen

D1.1 Entschädigung berechtigter Ansprüche

Die AXA zahlt im Rahmen des Versicherungsumfangs und der gesetzlichen Haftpflicht den Betrag, den der Versicherte oder die AXA als dessen Haftpflichtversicherer dem Geschädigten als Entschädigung leisten muss. Sie kann die Entschädigung direkt an den Geschädigten ausrichten.

D1.2 Abwehr unberechtigter Ansprüche

Die AXA übernimmt die Abwehr unberechtigter oder übersetzter Schadenersatzansprüche, welche gegen einen Versicherten oder die AXA als dessen Haftpflichtversicherer geltend gemacht werden, wenn es sich um versicherte Ereignisse handelt.

D1.3 Begrenzung der Leistungen

D1.3.1 Die Leistungen der AXA sind für alle Ansprüche gegen einen Versicherten oder die AXA als dessen Haftpflichtversicherer und für alle weiteren Versicherungsleistungen durch die in der Police festgelegte Versicherungssumme begrenzt. Dies schliesst Schaden- und Regresszinsen, Schadenminderungs-, Expertisen-, Anwalts-, Gerichts-, Schiedsgerichts-, Vermittlungs-, Schadenverhütungs- und weitere Kosten (zum Beispiel Parteientschädigungen) ein. Für einzelne mitversicherte Risiken gilt allenfalls eine Leistungslimite (begrenzte Summe innerhalb der Versicherungssumme), die in der Police oder den Vertragsbedingungen festgehalten ist. Übersteigen die Ansprüche und Kosten pro Ereignis oder Serienschaden die in der Police festgelegte Versicherungssumme (einschliesslich Ansprüche und Kosten im Zusammenhang mit Risiken, für die Leistungslimite festgelegt sind) ist die maximale Ersatzleistung der AXA auf die Höhe der Versicherungssumme begrenzt (Höchstentschädigung).
Die Versicherungssumme oder Leistungslimite reduziert sich jeweils um den vereinbarten Selbstbehalt.

D1.3.2 Die Versicherungssumme oder Leistungslimite gilt als Zweifachgarantie pro Versicherungsjahr, das heisst, sie wird für alle Ansprüche aus Schäden und Kosten, die im selben Versicherungsjahr eintreten, höchstens zweimal vergütet.

D1.3.3 Die Leistungen richten sich nach den vertraglichen Bestimmungen, die zum Zeitpunkt des Schadeneintritts gültig waren (zum Beispiel bezüglich Summen- oder Selbstbehaltregelungen).

D1.4 Rechtsschutz in Straf-, Disziplinar-, Aufsichts- und Verwaltungsverfahren

D1.4.1 Wird aufgrund eines versicherten Ereignisses gegen einen Versicherten ein Verfahren vor Straf-, Disziplinar-, Aufsichts- oder anderen Verwaltungsbehörden eingeleitet, übernimmt die AXA die ihm daraus entstehenden Auslagen (zum Beispiel Anwaltshonorare, Gerichts- oder Expertisekosten) sowie die Kosten, die dem Versicherten im Verfahren auferlegt werden.

D1.4.2 **Kein Versicherungsschutz** besteht für Verpflichtungen, die Straf- oder strafähnlichen Charakter haben (zum Beispiel Bussen sowie Straf- und andere Kautionen).

D1.4.3 Die AXA bestellt im Einvernehmen mit dem Versicherten einen Anwalt zu dessen Vertretung. Der Versicherte darf ohne Ermächtigung durch die AXA keinem Anwalt ein Mandat erteilen. Bei Rechtsmittelverfahren oder beim Weiterzug von Entscheiden unterer Instanzen kann die AXA Leistungen ablehnen, wenn ihr ein Erfolg als unwahrscheinlich erscheint.
Führt der Versicherte das Verfahren auf eigenes Risiko weiter, erstattet ihm die AXA im Erfolgsfall (etwa bei einem Freispruch) die angefallenen Anwalts- und Verfahrenskosten. Allfällige dem Versicherten zugesprochene Parteientschädigungen gehen an die AXA – im Umfang ihrer Leistungen. Ausgenommen sind Ersatzleistungen für persönliche Bemühungen und Aufwände des Versicherten, sowie Entschädigungen für wirtschaftliche Einbussen und Genugtuung. Die blosse Reduktion vorinstanzlich verfügter strafrechtlicher oder verwaltungsrechtlicher Sanktionen (wie Strafen, Disziplinarmassnahmen) gilt nicht als Erfolgsfall.

D1.4.4 Die Leistungen der AXA für Auslagen gemäss D1.4.1 beschränken sich auf jenen Teil der Entschädigung, der bezüglich Versicherungssummen oder -bedingungen über den Deckungsumfang einer allenfalls vorhandenen anderen Versicherung hinausgeht, die für denselben Schaden grundsätzlich leistungspflichtig ist – zum Beispiel eine Rechtsschutzversicherung (Differenzdeckung).

D1.5 Bevorschussung von Expertisekosten

Bei einem grundsätzlich versicherten Ereignis bevorschusst die AXA die effektiven Expertisekosten bis maximal CHF 50 000.– (Leistungslimite).
Die Bevorschussung wird erbracht, wenn folgende drei Bedingungen erfüllt sind:

- Die Expertise dient dazu, die Sachlage zu klären und den Haftpflichtigen zu eruieren.
- Die Expertise ist nötig und zweckmässig.
- Die Expertise wird durch die AXA oder in Absprache mit der AXA in Auftrag gegeben.

Die AXA behält sich das Recht vor, bevorschusste Kosten vom haftpflichtigen Dritten zurückzufordern. Bei der Bevorschussung der Expertisekosten entfällt der Selbstbehalt.

D2 Selbstbehalt

D2.1 Selbstbehalt pro Ereignis

Der Versicherungsnehmer trägt pro Schadenereignis den in der Police aufgeführten Selbstbehalt. Für einzelne Risiken gilt allenfalls ein in der Police oder den Vertragsbedingungen festgelegter spezieller Selbstbehalt.
Der Selbstbehalt bezieht sich auch auf Kosten, zum Beispiel für die Abwehr unberechtigter Ansprüche. Dies gilt unabhängig davon, ob die Ansprüche gegen einen Versicherten oder die AXA als dessen Haftpflichtversicherer geltend gemacht werden. Vorbehalten bleiben B5.2.4 und D1.5.

D2.2 Selbstbehalt bei mehreren Deckungen

Werden bei einem Schadenereignis mehrere Deckungen mit gleich hohem Selbstbehalt in Anspruch genommen, muss der Versicherungsnehmer den Selbstbehalt nur einmal tragen.
Wurden für diese Deckungen unterschiedlich hohe Selbstbehalte vereinbart, trägt der Versicherungsnehmer maximal den höchsten der vereinbarten Selbstbehalte.

D2.3 Rückerstattung

Der Selbstbehalt geht vorweg zu Lasten des Versicherungsnehmers. Erbringt die AXA ihre Leistungen dem Geschädigten ohne vorherigen Abzug des Selbstbehalts, muss der Versicherungsnehmer der AXA den Selbstbehalt unter Verzicht auf Einwendungen zurückerstatten. Gleiches gilt, wenn die AXA Kosten für den Beizug von Dritten (zum Beispiel Experten, Anwälten oder Gerichten) direkt begleicht.

D3 Schadenmeldung und Informationspflichten

D3.1 Schadenmeldung

Tritt ein Ereignis ein, dessen Folgen voraussichtlich die Versicherung betreffen könnten, muss der Versicherungsnehmer die AXA unverzüglich darüber unterrichten.

Diese Meldepflicht gilt auch, wenn wegen eines solchen Ereignisses gegen einen Versicherten polizeiliche Ermittlungen eingeleitet werden.

D3.2 Informationspflichten

Der Versicherungsnehmer muss der AXA jederzeit und auf eigene Kosten sämtliche das Schadenereignis betreffende Informationen, Schriftstücke, Daten, Unterlagen, Beweisgegenstände sowie amtliche und gerichtliche Dokumente (wie Vorladungen, Verfügungen, Mitteilungen, Urteile) unverzüglich und in geordneter Weise aushändigen bzw. zur Kenntnis bringen. Zudem muss der Versicherungsnehmer der AXA unaufgefordert und unverzüglich jede weitere Information über den Schadenfall und die vom Geschädigten unternommenen Schritte zukommen lassen.

D4 Schadenbehandlung

D4.1 Übernahme der Schadenbehandlung

Die AXA übernimmt die Schadenbehandlung, wenn die Ansprüche den Selbstbehalt übersteigen. Sie führt auf ihre Kosten die Verhandlungen mit dem Geschädigten. Sie ist in dieser Hinsicht Vertreterin des Versicherten; ihre Erledigung der Ansprüche des Geschädigten ist für den Versicherten verbindlich.

D4.2 Pflichten der Versicherten

Der Versicherte darf ohne Zustimmung der AXA keine direkten Verhandlungen mit dem Geschädigten führen, keine Forderungen anerkennen, keinen Vergleich abschliessen, keine Entschädigungen leisten und keine Ansprüche aus der Versicherung abtreten.

Zudem muss der Versicherte die AXA auf eigene Kosten bei der Schadenbehandlung unterstützen, namentlich bei der Ermittlung des Sachverhalts und des Schadens, sowie bei der Abwehr von Ansprüchen und bei der Durchsetzung von Regressansprüchen.

Der Versicherungsnehmer haftet für jede Handlung oder Unterlassung, welche die Rückgriffsrechte beeinträchtigen und ist verpflichtet, der AXA die aufgrund einer solchen Handlung oder Unterlassung nicht realisierbaren Rückgriffsforderungen zurückzuerstatten.

D4.3 Prozessfall

Kann mit dem Geschädigten keine Verständigung erzielt werden und beschreitet er den Prozessweg, gilt Folgendes:

D4.3.1 Bei Verfahren gegen Versicherte bestellt die AXA den prozessführenden Anwalt und bestimmt die Prozessstrategie, die Prozesserledigung (Anerkennung, Vergleich oder Entscheid) und alle weiteren prozessualen Vorkehrungen. Allfällige dem Versicherten zugesprochene Prozess- und Parteientschädigungen gehen an die AXA – im Umfang ihrer Leistungen. Ausgenommen sind Ersatzleistungen für persönliche Bemühungen und Aufwände des Versicherten.

D4.3.2 Bei Verfahren gegen die AXA bestellt die AXA den prozessführenden Anwalt und bestimmt die Prozessstrategie, die Prozesserledigung (Anerkennung, Vergleich oder Entscheid) und alle weiteren prozessualen Vorkehrungen.

D4.3.3 Die Erfüllung der Informations- und Unterstützungspflichten (D3.2 und D4.2) hat den prozessualen Gegebenheiten (zum Beispiel den angesetzten Fristen) Rechnung zu tragen. Die Versicherten haben für eine rechtzeitige, umfassende, substantiierte und geordnete Instruktion des prozessführenden Anwalts zu sorgen.

D4.4 Schiedsgerichtsverfahren

Die Erledigung von versicherten Ansprüchen in einem Verfahren vor Schiedsgericht beeinträchtigt den Versicherungsschutz nicht, wenn

- dieses Verfahren den Regeln der Schweizerischen Zivilprozessordnung (ZPO) bzw. dem Bundesgesetz über das Internationale Privatrecht (IPRG) entspricht;
- es sich um ein ausländisches Schiedsurteil handelt, das in der Schweiz vollstreckbar ist.

D5 Rückgriff auf den Versicherten

Die AXA hat ein Rückgriffsrecht gegen den Versicherungsnehmer oder den Versicherten, soweit sie nach den Bestimmungen des Versicherungsvertrages oder des Bundesgesetzes über den Versicherungsvertrag (VVG) zur Ablehnung oder Kürzung ihrer Versicherungsleistung befugt wäre.

Teil E
Definitionen

E1 Altlasten

Bestehende Ablagerungen von Abfällen sowie Boden- oder Gewässerbelastungen.

E2 Geldwerte

Bargeld, Kredit- und Debitkarten aller Art, Plastikgeld (wie Cash-Cards, Tax-Cards), Schecks, virtuelle Währungen (wie Bitcoin) und andere Zahlungsmittel, Gutscheine, Abonnemente aller Art, Tickets und Wertpapiere.

E3 Informationssicherheitsverletzung

Beeinträchtigung der Verfügbarkeit, Integrität oder Vertraulichkeit von elektronischen Daten oder von informationsverarbeitenden Systemen (inkl. Cyber-Ereignisse). Ein Cyber-Ereignis ist ein Angriff auf IT-Systeme oder Cloud-Computing-Systeme. Ein Cyber-Ereignis muss durch Schadprogramme, Hacker-Angriffe oder Denial-of-Service-Angriffe über Netzwerke verursacht werden. Ebenfalls als Cyber-Ereignis gilt der Angriff mittels eines digitalen Datenträgers, der mit dem IT-System verbunden wird.

E4 Personenschäden

Tötung, Körperverletzung oder eine andere Gesundheitsschädigung von Personen – einschliesslich der daraus folgenden Vermögenseinbussen und Ertragsausfälle. Ein eingesetztes mangel- bzw. fehlerhaftes oder falsches Implantat ist eine Körperverletzung.

E5 Sachschäden

Zerstörung, Beschädigung oder Verlust von beweglichen und unbeweglichen Sachen – einschliesslich die dem Geschädigten daraus entstehenden Vermögenseinbussen und Ertragsausfälle.
Die Tötung, Verletzung, eine andere Gesundheitsschädigung und der Verlust von Tieren gelten als Sachschäden.
Die Funktionsbeeinträchtigung einer Sache ohne deren Substanzbeeinträchtigung gilt nicht als Sachschaden.

E6 Schadenverhütungskosten

Kosten, die durch Schadenverhütungsmassnahmen verursacht werden. Als Schadenverhütungsmassnahmen gelten angemessene, sofortige Massnahmen zur Abwendung eines unmittelbar bevorstehenden versicherten Schadens.
Nicht als Schadenverhütungskosten gelten Aufwendungen im Zusammenhang mit dem Rückruf oder der Rücknahme von Sachen samt den dafür notwendigen Vorbereitungsarbeiten und Kosten für Massnahmen, die anstelle des Rückrufs oder der Rücknahme aufgewendet wurden (Produktrückruf).

E7 Serienschaden

Die Gesamtheit aller Ansprüche aus sämtlichen Schäden und Schadenverhütungskosten mit derselben Ursache gilt als ein Ereignis (Serienschaden). Die Zahl der Geschädigten, Anspruchserhebenden oder -berechtigten ist dabei unerheblich.
Dieselbe Ursache liegt vor, wenn mehrere Schäden zum Beispiel auf denselben Mangel oder Fehler eines Produkts oder Stoffs (wie Entwicklungs-, Konstruktions-, Produktions-, Instruktions- oder Darbietungsfehler) oder auf dieselbe Handlung oder Unterlassung (wie Sorgfaltspflichtverletzungen oder Fehler) zurückzuführen sind.

E8 Umweltbeeinträchtigung

Die dauerhafte Störung des Zustands von Luft, Gewässern, Grundwasser, Boden, Flora oder Fauna durch jegliche Einwirkung sowie jeder Sachverhalt, der gemäss anwendbarem Recht als Umweltschaden definiert wird.

E9 USA/Kanada

Alle Gliedstaaten, Bundesgebiete, Provinzen der Vereinigten Staaten von Amerika und Kanadas sowie alle anderen Gebiete, die der Hoheit oder Gerichtsbarkeit dieser Länder unterliegen.

E10 Vermögensschäden

In Geld messbare Schäden, die nicht auf einen Personenschaden oder auf einen beim Geschädigten eingetretenen Sachschaden zurückzuführen sind.

E11 Versicherte

Als Versicherte gelten folgende natürliche oder juristische Personen:

E11.1 Versicherungsnehmer
Natürliche oder juristische Person, Personengesellschaft, Körperschaft oder Anstalt, die in der Police als «Versicherungsnehmer» aufgeführt ist.
Ist eine Personengesellschaft oder eine Gemeinschaft gesamthaft Versicherungsnehmer, sind die Gesellschafter bzw. Angehörigen der Gemeinschaft gesamthaft dem Versicherungsnehmer in Rechten und Pflichten gleichgestellt.
Ebenfalls als Versicherungsnehmer gelten in der Police aufgeführte «mitversicherte Betriebe» (zum Beispiel Tochtergesellschaften).

E11.2 Vertreter des Versicherungsnehmers
Die aktuellen und ehemaligen Vertreter des Versicherungsnehmers und die mit der Leitung oder Beaufsichtigung des Unternehmens betrauten Personen.

E11.3 **Arbeitnehmer und Hilfspersonen**
Die aktuellen und ehemaligen Arbeitnehmer und übrigen Hilfspersonen des Versicherungsnehmers im Zusammenhang mit ihren Tätigkeiten für das versicherte Unternehmen. Personen gemäss A1.3 fallen nicht unter diese Definition.

E11.4 **Dritte als Grundstückeigentümer**
Grundstückeigentümer, wenn der Versicherungsnehmer nur Eigentümer des Gebäudes, nicht aber des Grundstücks ist (Baurecht).

E11.5 **Mitversicherte Betriebe**
Weitere in der Police aufgeführte «mitversicherte Betriebe» inklusive dem Personenkreis gemäss E11.2 bis E11.4.

E11.6 **Geliehene oder eingemietete Personen**
Vom Versicherungsnehmer aktuell und ehemals geliehene oder eingemietete Personen, die für den Versicherungsnehmer tätig sind oder waren (Arbeits- oder Dienstmiete).
Nicht als Versicherte gelten Personen, die vom Versicherungsnehmer einem Dritten ausgeliehen oder vermietet werden und für diesen Dritten tätig sind (Arbeits- oder Dienstmiete).

E12 Versichertes Risiko

Als «versichertes Risiko» gelten folgende Risiken:

E12.1 **Betriebs-, Berufs- und Produktrisiko**
Gefahren aus der in der Police bezeichneten Art des Unternehmens oder Berufs und der üblicherweise dazugehörenden Tätigkeiten, Dienstleistungen und Produkte.

E12.2 **Anlagerisiko**
Gefahren aus Eigentum und Besitz (zum Beispiel Miete, Pacht) von Grundstücken, Gebäuden, Räumlichkeiten, weiteren Werken oder Anlagen.

E12.3 **Nebenrisiken**
Gefahren aus betriebs- und branchenüblichen Nebenrisiken wie:
- Teilnahme an Messen und Ausstellungen;
- Organisation, Vorbereitung und Durchführung von Betriebsveranstaltungen, Sport- und Freizeitanlässen;
- Hilfsbetriebe, zum Beispiel Werkstätten für den Unterhalt von dem Unternehmen dienenden Maschinen und Fahrzeugen, Tankstellen;
- Kantinen, Betriebsfeuerwehren, Betriebsärzte, Pensionskassen, Firmenvereine, Kinderhorte;
- Anschlussgleise.

E12.4 **Umweltrisiko**
Gefahren für die Umwelt aus Anlage-, Betriebs-, Berufs- und Produktrisiken.

E13 Versicherungsjahr

Als Versicherungsjahr gilt der Zeitabschnitt, nach dem die Jahresprämie berechnet wird. Es beginnt jeweils mit dem Fälligkeitstag der Jahresprämie und endet mit dem Tag vor der Fälligkeit der nächsten Jahresprämie.

Schaden melden?

Einfach und schnell – melden Sie den Schaden online unter:

AXA.ch/schadenmeldung

AXA
General-Guisan-Strasse 40
Postfach 357
8401 Winterthur
AXA Versicherungen AG

AXA.ch
myAXA.ch (Kundenportal)